

# Belgard-Balziner Kreisblatt

No. 63

Sonnabend, den 11. August

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

**E r s c h e i n t**

leden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 750,00 Mark  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
sowie bei allen Postanstalten.



**I n s e r a t e**

werden mit 1500,00 M. die einspalt. Zeile  
oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Verlorene Brotarten.

Brotarten, für die Zeit vom 25. Juli bis 19. August d. Js., abgestempelt mit dem Siegel der Gemeinde Ratzow, sind verloren gegangen. Die Brot- und Mehlabgabefallen werden ersucht, diese Brotarten, falls sie zur Einlösung vorgelegt werden, nicht einzulösen und sofort über den Abgeber mit nähere Mitteilung zu machen.

Belgard, den 11. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Hansen, Landrat

### Kleinverkaufspreise für Briquets.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 5. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 61 — sehe ich hiermit für die ab 2. August 1923 verladenen Briquets folgende Höchstpreise fest:

Bei Lieferung ab Bahn od. Kornhaus <sup>je Zentner</sup> 176700 M

Bei Lieferung ab Bahn od. Kornhaus  
frei Keller oder Stall 193000 M

Bei Lieferung ab Lager des Händlers 193000 M

Die weiteren Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 5. Februar d. Js. — Kreisblatt Nr. 10 — gelten auch für diese Briquets.

Belgard, den 13. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### II. Erinnerung.

Mit der Einreichung der Hundebestandsnachweisung für das I. Halbjahr des Rechnungsjahres (April-September) 1923 sind noch folgende Ortsbehörden im Rückstande:

- a) **Gemeinden:** Altkülitz, Arnhausen, Bolkow, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Bukke, Damen, Gr. Dubberow, Gr. Panthin, Gr. Thchow, Gr. Ramin, Gr. Poplow, Jagertow, Kamissow, Kl. Ramin, Klempin, Kösternitz, Kollag, Langen, Lazig, Lenzen, Nuttrin, Ratzow, Rodewitz, Runkow, Reinfeld, Borwerk, Warnin, Zietlow und Zuchen.
- b) **Gutsbezirke:** Ackerhof, Battin, Bergen, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Damen, Damerow, Dinkuhlen, Döwenheide, Drenow, Ganzow, Gauertow, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Gr. Reichow, Gr. Thchow, Gr. Wardin, Jeseritz, Kamissow, Kiedow, Kl. Krößin, Kl. Poplow, Kl.

Ramin, Kl. Reichow, Kl. Volkelow, Klockow, Lankow, Lasbeck, Mandelag A, Mandelag B, Ratzow, Neuhof, Passentin, Rauden, Rottow, Schlennin, Standemin, Biegow, Warnin, Wusterbart, Wuzow, Zarnelkow und Zuchen.

Die betreffenden Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich nochmals, die Nachweisung nunmehr schleunigst einzureichen, andernfalls müßte ich Zwangsmaßnahmen verfügen.

Belgard, den 8. August 1923.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Betrifft Verpflegungskosten für Waischulpatienten.

Die Verpflegungskosten für Waischulpatienten beim Staatlichen Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ in Berlin, Föhrerstraße 2, sind vom 10. Juli d. Js. ab auf 420 000 M. und für Kinder unter 12 Jahren auf 294 000 M. erhöht.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und darauf zu achten, daß etwaige Patienten vor ihrer Abreise zum Institut mit den nötigen Geldmitteln versehen sind.

Belgard, den 8. August 1923.

Der Landrat.

Die Ernennung des Kreisrevisionsbeamten Albert Tribbensee in Kl. Panthin zum Hilfspolizeibeamten wird hierdurch nach Erledigung seiner Aufgabe zurückgezogen.

Belgard, den 2. August 1923.

Der Landrat.

Diejenigen Herren Schulleiter, deren Schüler an den diesjährigen Reichsjugendwettkämpfen teilgenommen haben, wollen mir dies umgehend gegebenenfalls unter Angabe der Anzahl der benötigten Ehrenurkunden berichten.

Belgard, den 8. August 1923.

Der Kreis Schulrat. Grefens.

Die noch nicht im Schuldienst beschäftigten Schulfachbewerber des Bezirks ersuche ich um genaue Angabe ihrer Anschrift und Mitteilung über ihre derzeitige Tätigkeit.

Belgard, den 8. August 1923.

Der Kreis Schulrat. Grefens.

# Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches

Zinsen und Rückzahlung reichsgesetzlich sichergestellt durch die Gesamtheit der deutschen Privatvermögen.

Das Reich beabsichtigt, eine wertbeständige Anleihe mit 12jähriger Laufzeit auszugeben. Die Anleihe, welche auf den Gegenwert von Dollars lautet, soll dazu dienen, der Bevölkerung ein wertbeständiges Anlagepapier zur Verfügung zu stellen. Die Anleihe ist von der Erbschaftsteuer befreit. — Selbstgezeichnete Anleihe ist von der Erbschaftsteuer frei. Die Anleihe ist von der Börsenumsatzsteuer befreit. — Um den Zinsenbedarf für eine Anleihe bis zu 500 Millionen Mark Gold zu decken, sieht ein von der Reichsregierung den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegter Gesetzentwurf die Ermächtigung für die Reichsregierung vor, Zuschläge zur Vermögenssteuer zu erheben. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nach 12 Jahren. Zur besonderen Sicherung der Kapitalrückzahlung ermächtigt der Gesetzentwurf die Reichsregierung, die einzelnen Vermögenssteuerpflichtigen nach dem Verhältnis ihres steuerbaren Vermögens zur Aufbringung des Kapitalbedarfs heranzuziehen. Es haften also für Kapital und Zinsen dieser Anleihe anteilig die gesamte deutsche Wirtschaft, Banken, Handel, Industrie, Landwirtschaft, sowie jeder, der über steuerpflichtiges Vermögen verfügt.

Die Anleihe ist bei den Darlehnskassen des Reiches beleihbar. Die Einführung zum Börsenhandel erfolgt nach Ausgabe der Stücke.

Bedingungen:

## Die Zeichnung findet vom 15. August ab statt.

### 1. Zeichnungsstelle, Annahme.

Bestimmung über den Zeichnungsschluß bleibt vorbehalten. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden bei der Zeichnungs-Abteilung der Reichshauptbank, Berlin C. 2, Breite Straße 8/9 (Postcheckkonto 96300), und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch

### 2. Einteilung, Zinslauf, Einlösung der Anleihe.

Die Anleihestücke und die Zinsscheine lauten auf Mark in der Weise, daß 4,20 M. gleich 1 Dollar sind. Die Anleihe ist ausgefertigt in Stücken von 4,20 M. = 1 Dollar, 8,40 M. = 2 Dollar, 21 M. = 5 Dollar, 42 M. = 10 Dollar, 105 M. = 25 Dollar, 210 M. = 50 Dollar, 420 M. = 100 Dollar, 2100 M. = 500 Dollar, 4200 M. = 1000 Dollar.

Die Anleihestücke von 4,20 M., 8,40 M. und 21 M. werden ohne Zinsscheine ausgegeben; sie werden am 2. September 1935 mit einem Aufgeld zum Nennwert von 70 vom Hundert eingelöst.

Die Anleihestücke von 42 M. und darüber sind mit Zinsscheinen versehen, zahlbar jährlich einmal am 1. September. Der Zinsfuß beträgt 6%. Der Zinslauf beginnt am 1. September 1923. Der erste Zinsschein ist am 1. September 1924 fällig. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt am 2. September 1935 zum Nennwert.

Die Stücke sowie die Zinsscheine werden in Mark eingelöst, wobei der Dollar zu dem Durchschnitt der amtlichen Berliner Notierung des Mittelkurses für Auszahlung New York in der Zeit vom 15. Juli bis 14. August einschließlich umgerechnet wird. Der Einlösungskurs wird amtlich bekannt gegeben.

### 3. Zeichnungspreis, Einzahlung.

Der Zeichnungspreis beträgt, soweit die Zeichnung in einer der nachstehend verzeichneten Devisen erfolgt, bis auf weiteres 95% für die Einzahlung in Mark bis auf weiteres 100%; eine Erhöhung des Zeichnungspreises bleibt vorbehalten. Die Einzahlung muß am Tage der Zeichnung geleistet werden. Bei Ueberweisung von Markbeträgen gilt als Zeichnungs- und Zahlung der Tag, an dem die Ueber-

### 4. Zuteilung der Stücke.

weisung bei der Annahmestelle zur Gutschrift gelangt. Für Markinzahlungen wird der Dollar umgerechnet zu dem letzten vor dem Zeichnungstage notierten amtlichen Berliner Mittelkurs für Auszahlung New York. Von Devisen (Noten, Schecks, Auszahlung) sind zur Einzahlung zugelassen amerikanische Dollars, Pfunde Sterling, holländische Gulden, Schweizerische Franken, nordische Kronen, spanische Peseten, japanische Yen. Die Kosten der Einzahlung sind dem Zeichner zu zahlen. Die Kosten der Einzahlung sind dem Zeichner zu zahlen. Die Kosten der Einzahlung sind dem Zeichner zu zahlen.

Spitzenbeträge werden in Mark vergütet, und zwar bei eingereichten Noten zum Mittelkurs für Auslandsauszahlung der letzten Berliner Notierung vor dem Zeichnungstage alsbald, bei Schecks und Auszahlungen erst nach Eingang der Gutschriftsanzeige aus dem Auslande und zum Kurse des Tages, an dem die Gutschriftsanzeige bei der Reichsbank in Berlin eingeht.

Dollarschazanzweisungen werden zum Nennwert zuzüglich der jeweiligen Zinsen von 1/2% im Monat (im Monat August zu 102%) wie Dollars in Zahlung genommen.

Voranmeldungen werden angenommen. Sie sind am ersten Zeichnungstage zu berichtigen, und zwar, soweit die Einzahlung in Mark erfolgt, zu dem für diesen Tag maßgebenden Kurse, soweit sie in Devisen erfolgt, zu den bei den Annahmestellen zu erfahrenden Umrechnungskursen. Bei der Zeichnung findet keine Berechnung von Stückzinsen statt; an ihre Stelle treten gegebenenfalls Erhöhungen der Zeichnungskurse.

Gezeichnete und bezahlte Beträge gelten als voll zugeteilt, solange die Zeichnung nicht geschlossen ist. Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Annahmestellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung kann nicht stattgegeben werden.

### 5. Ausgabe der Stücke.

Die Anleihestücke werden mit Beschleunigung hergestellt werden. Mit der Ausgabe wird Mitte September d. J. begonnen werden. Zwischenscheine sind nicht vorgesehen.

Ist die Zahlung mit Scheck oder Auszahlung erfolgt, so werden die Stücke erst nach Werteingang geliefert.

Berlin, im August 1923.

\*) Die Prospekte sind bei allen Banken, Bankiers, Sparkassen und ihren Verbänden sowie Kreditgenossenschaften erhältlich.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. Grimm.

## S a z u n g

### des Spritzenverbandes Altjanskow—Neufanskow—Vorbruch.

## § 1.

Die Gemeindebezirke Altjanskow, Neufanskow und Vorbruch bilden unter dem Namen „Spritzenverband Altjanskow—Neufanskow—Vorbruch“ gemäß § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 — Gesefzammlung Seite 115 — einen Spritzenverband.

## § 2.

Dem Verbands liegt die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Löschgeräte und Werkzeuge, sowie der Bau und die Unterhaltung des Spritzenhauses ob.

## § 3.

Der Standort der Feuerspritze ist in der Gemeinde Altjanskow; diese hat auch für die Ausbildung des Spritzenmeisters und eines Stellvertreters Sorge zu tragen.

## § 4.

Zur Ausübung des Feuerlöschdienstes haben zu stellen:

- a) die Gemeinde Altjanskow die Spritze und einen Wassermotor mit Bespannung und Bedienung;
- b) die Gemeinde Neufanskow zwei Wassermotoren mit Bespannung und Bedienung;
- c) die Gemeinde Vorbruch zwei Wassermotoren mit Bespannung und Bedienung.

## § 5.

Die Verwaltung des Spritzenverbandes wird an dem Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers durch einen Verbandsausschuß geführt.

Der Verbandsausschuß, welcher über die Angelegenheiten des Spritzenverbandes beschließt, besteht aus:

- a) zwei Abgeordneten der Gemeinde Altjanskow,
- b) je einem Abgeordneten der Gemeinden Neufanskow und Vorbruch.

## § 6.

Der Verbandsausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

Wird der Verbandsausschuß zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Sitzungen werden im Ort des jeweiligen Verbandsvorstehers abgehalten.

## § 7.

Dem Verbandsausschuß gehören ohne Wahl als Abgeordnete der Gemeinden die betreffenden Gemeindevorsteher an. In Behinderungsfällen bestimmen diese ihre Vertreter selbst.

Im übrigen werden die Abgeordneten der Gemeinden Altjanskow, Neufanskow und Vorbruch durch ihre Vertretungskörperschaften auf 4 Jahre durch Zuzug gewählt. Für jeden gewählten Abgeordneten wird in gleicher Weise ein Ersatzmann gewählt, der im Fall der Behinderung des ersteren auch ohne besondere Einladung befugt ist, für ihn einzutreten. Wählbar sind nur solche Personen, welche in die Vertretungskörperschaften gewählt werden können.

## § 8.

Die Abstimmung im Verbandsausschuß erfolgt in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nur für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Spritzenverbandes ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich.

## § 9.

Verbandsvorsteher ist der jeweilige Gemeindevorsteher von Altjanskow, in Behinderungsfällen vertritt ihn der Gemeindevorsteher von Neufanskow.

Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuß.

## § 10.

Der Verbandsvorsteher hat alle Obliegenheiten zu erfüllen, die nach der Polizeiverordnung vom 11. März 1907 — Beilage zum Amtsblatt Stück 17 — den Gemeindevorstehern obliegen würden.

Er ist jedoch, bestimmte Funktionen, die nur eine der dem Spritzenverbande angehörige Ortschaft betreffen, auf die betreffende Gemeinde zu übertragen.

## § 11.

Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuß zu den Sitzungen. Er trägt die vom Verbandsausschuß gefaßten Beschlüsse in ein zu führendes Protokollbuch ein, bringt die Beschlüsse zur Ausführung und vertritt den Spritzenverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Spritzenverband gegen Dritte verpflichten sollen und Vollmachten, müssen von dem Verbandsvorsteher und einem von dem Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

Ueber Neuanschaffungen und Vornahme von Reparaturen, die einen Kostenaufwand von mehr als 20 000 Mark jährlich verursachen, beschließt der Verbandsausschuß. Im übrigen trifft der Verbandsvorsteher die nötigen Anordnungen ohne weiteres.

## § 12.

Die Kosten des Spritzenverbandes, einschl. der für Neuanschaffung und Unterhaltung des Feuerlöschgeräts sowie für den Bau und die Unterhaltung des Spritzenhauses, die nach Verwendung etwaiger Einnahmen ungedeckt bleiben, tragen die drei Gemeinden, nach Maßgabe des für ihren Bezirk veranschlagten Realsteuersolls einschl. des Betriebssteuersolls nach dem Stande am Beginn des Rechnungsjahres.

Innerhalb der Gemeinden werden die Kosten ebenso aufgebracht wie die übrigen Ausgaben und Bedürfnisse.

## § 13.

Soweit vorstehende Bestimmungen nicht ausreichen, sind die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 zur Anwendung zu bringen.

## § 14.

Diese Satzung tritt nach erfolgter Bestätigung durch den Kreisaußschuß an dem Tage ihrer Bekanntmachung im Belgard-Polziner Kreisblatt in Kraft.

Für die Gemeinde Altjanskow auf Grund des Gemeindebefchlusses vom 29. Juni 1923.

Der Gemeindevorsteher. Die Schöffen.  
gez. Biemer. gez. Köstle. gez. Mißberg.  
(Siegel.)

Für die Gemeinde Neufanskow auf Grund des Gemeindebefchlusses vom 29. Juni 1923.

Der Gemeindevorsteher. Die Schöffen.  
gez. Haß. gez. Baller. gez. Tesch.  
(Siegel.)

Für die Gemeinde Vorbruch auf Grund des Gemeindebefchlusses vom 30. Juni 1923.

Der Gemeindevorsteher. Die Schöffen.  
gez. Frieske. gez. A. Thurow. gez. A. Frieske.  
(Siegel.)

Bestätigt auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911.  
Belgard, den 31. Juli 1923.

Der Kreisaußschuß des Kreises Belgard.  
gez. Dr. Janzen. Manke. Dr. Kleinkamp,

(Fortsetzung in der Beilage.)

# Beilage zu Nr. 63 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

## Nachtrag zur Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich Trichinenschau für die Stadt Polzin.

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung S. 229) werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Stadt Polzin die nachstehenden Gebühren für die Ausübung der Beschau festgesetzt:

- Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für
- a) Einhufer je Tier 35 000 M.
  - b) Rinder (ausschließlich Kälber) je Tier 25 000 "
  - c) Schweine (einschließlich Trichinenschau) je Tier 22 000 "
  - d) Schweine (ausschließlich Trichinenschau) je Tier 18 000 "
  - e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier 10 000 "
  - f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier 9 000 "
  - g) Ferkel, Fidele, Lämmer je Tier 5 000 "

Im übrigen finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau vom 20. November 1919 (Amtsblatt S. 221, Biffer 402) und die dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

Röselin, den 3. August 1923.

Der Regierungspräsident.

Die Polizeiverwaltung Polzin ersuche ich, vorstehenden Nachtrag zur Gebührenordnung ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 8. August 1923.

Der Landrat.

## Invalidenversicherung.

Vom 20. Juli d. Js. ab sind für sämtliche Versicherte Beitragsmarken der Lohnklasse 13 (320 Mk.) zu verwenden. Dies gilt auch für freiwillig Versicherte. Nur für Beurlaubte unter 18 Jahren, deren Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 720 000 Mk. beträgt, sind bis zum 19. August d. Js. noch Beitragsmarken der Lohnklassen 8-12 (zu 110, 180, 225 und 270 Mk.) zu verwenden.

Vom 20. August d. Js. ab ist die Verwendung sämtlicher bisher gültigen Beitragsmarken unzulässig. Es sind dann nur noch die neuen Beitragsmarken der Lohnklassen 13-23 und vom 3. September d. Js. ab der Lohnklassen 13-29 zu verwenden. (Gesetz über Aenderung des Versicherungsges. für Angestellte und der ArbZ. vom 13. 7. 23 und der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 14. 7. 23 RGBl. 59 S. 636 ff. u. S. 646).

Das Nähere hierüber wird noch bekanntgegeben.

Belgard, den 8. August 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

## Betrifft Ortspreise der Sachbezüge.

Die in Nr 63 des Kreisblatts für 1923 veröffentlichten Ortspreise der Sachbezüge werden auf Grund des § 160 der Reichsversicherungsordnung und des § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes mit Wirkung vom 1. August d. Js. wie folgt neu festgesetzt:

1. Wert der freien Station einschl. Wohnung, Licht und Heizung, gleichmäßig für Stadt und Land:
  - a. für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrlinge und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) täglich 43 200 M., monatlich 1 296 000 M., jährlich 15 552 000 M.
  - b. für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gemeindebedienstete und Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, täglich 63 840 M., monatlich 1 915 200 M., jährlich 22 982 400 M.

c. für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren täglich 79 680 M., monatlich 2 390 400 M., jährlich 28 684 800 M.

Die tägliche freie Station wird im einzelnen wie folgt berechnet:

	zu a	zu b	zu c
freie Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung	7 200	9 600	12 000
Frühkaffee	3 360	4 800	6 240
Frühstück	3 840	4 800	6 240
Mittagessen	14 400	24 000	29 760
Vesper	3 840	4 800	6 240
Abendbrot	10 560	15 840	19 200
	43 200	63 840	79 680

2. Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatempfängern auf dem platten Lande:

A. Freie Wohnung für Angestellte	täglich	32 M.,
	monatlich	960 M.,
	jährlich	11 520 M.
Für sonstige Deputatempfänger	täglich	20 M.,
	monatlich	600 M.,
	jährlich	7 200 M.

B. Freie Feuerung:		
für Steinkohlen pro Zentner	64 000	M.,
" Briketts pro Zentner	56 000	"
" 1000 Stück Preßtorf	67 200	"
" 1000 Stück Stechtorf	50 400	"
" 1 rm Hartholz	240 000	"
" 1 rm Weichholz	160 000	"
" 1 Fuhre Strauch	16 000	"

C. Freies Kartoffelland, gedüngt und gepflügt, bei mittlerem Boden jährlich	2 430 000	"
dasselbe ungedüngt jährlich	1 680 000	"
Freies Acker- und Gartenland, der Morgen- ungedüngt und ungedüngt, jährlich	1 120 000	"
Freie Ruhhaltung jährlich	6 480 000	"
Freie Kuhweide (Sommerweide)	1 680 000	"
Freie Ställehaltung 1 920 000 M. in dem Jahre, in dem sie gehalten wird oder jährliche Ablösung (1/4)	480 000	"
Freie Schaf- und Ziegenhaltung je Weide für Ziege, Schafe und Zuchtgans je	1 080 000	"
Weizen pro Zentner	48 000	"
Roggen pro Zentner	1 833 000	"
Hafer pro Zentner	1 380 000	"
Gerste pro Zentner	1 261 000	"
Kartoffeln pro Zentner	1 470 000	"
Erbsen pro Zentner	90 000	"
1 Kleid	2 088 000	"
1 Schürze	1 200 000	"
1 Pfund Wolle	360 000	"
1 Meter Leinwand	210 000	"
1 Meter Leinwand	140 000	"
1 Werschaf ohne Fell	210 000	"
1 Schlachtschwein pro Zentner Lebengewicht	840 000	"
1 freies Ferkel	4 480 000	"
1 Liter Vollmilch	1 200 000	"
1 Liter Magermilch	4 860	"
1 Liter Magermilch	1 980	"
Heu pro Zentner	120 000	"
Stroh pro Zentner	90 000	"

D. Schnittkost täglich 53 000 "

E. Jahreswert der gesamten Sachbezüge:		
1 eines Tagelöhners oder Deputanten sowie eines Gutshandwerkers (Schmied, Stellmacher, Gärtner usw.)	53 000 000	"
2 eines ersten Hofgängers	19 000 000	"
3 eines zweiten Hofgängers	25 000 000	"

Obige Werte sind bei Errechnung des Jahresarbeitsverdienstes dem Barlohn hinzuzurechnen und zwar sowohl bei der Angestellten- als auch bei der Invaliden- und Krankenversicherung. Daraus ergeben sich die Lohnklassen

Die Ortsvorstände ersuche ich um schleunige weitere Bekanntmachung.

Belgard, den 8. August 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

## Bekanntmachung.

### Beschluß des Vorstandes der Landfrankenliste des Kreises Belgard.

Auf Grund der Verordnungen des Reichsarbeitsministers über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 24. Juli 1923 (RGBl. I S. 741) und vom 31. Juli 1923 wird mit Wirkung vom 30. Juli 1923 ab folgendes beschlossen:

Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder vom 30. Juli ab bis 120000 M. und vom 6. August 1923 ab bis 240.00 M. für den Kalendertag. Bei der Berechnung wird die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen angesehen. Zur Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder eingeteilt in solche, deren Arbeitsverdienst für den Kalendertag beträgt:

vom 30. 7. 23 ab:

Lohnstufe	Entgelt auf den Kalendertag	Grundlohn
1	bis 600 M.	450 M.
2	über 600 M. bis 1200 "	900 "
3	" 1200 " bis 2000 "	1600 "
4	" 2000 " bis 3000 "	2500 "
5	" 3000 " bis 6000 "	4500 "
6	" 6000 " bis 12000 "	9000 "
7	" 12000 " bis 18000 "	15000 "
8	" 18000 " bis 24000 "	21000 "
9	" 24000 " bis 33000 "	28500 "
10	" 33000 " bis 42000 "	37500 "
11	" 42000 " bis 54000 "	48000 "
12	" 54000 " bis 66000 "	60000 "
13	" 66000 " bis 81000 "	73500 "
14	" 81000 " bis 99000 "	90000 "
15	" 99000 "	109500 "
ab 6. August 1923:		
16	über 99000 M. bis 120000 M.	109500 M.
17	" 120000 " bis 150000 "	135000 "
18	" 150000 " bis 180000 "	165000 "
19	" 180000 " bis 220000 "	200000 "
20	" 220000 "	240000 "

Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen danach für die

Lohnstufe	bei voller Versicherung bei teilw. Beitr.	
	237 M.	158 M.
" 2	474 "	316 "
" 3	840 "	560 "
" 4	1314 "	876 "
" 5	2364 "	1576 "
" 6	4725 "	3150 "
" 7	7875 "	5250 "
" 8	11025 "	7350 "
" 9	14964 "	9976 "
" 10	19689 "	13126 "
" 11	25200 "	16800 "
" 12	31500 "	21000 "
" 13	38589 "	25726 "
" 14	47250 "	31500 "
" 15	57489 "	38326 "
" 16	70875 "	47250 "
" 17	86625 "	57750 "
" 18	105000 "	70000 "
" 19	126000 "	84000 "

Belgard, den 10. August 1923.

Der Vorsitzende.  
Grafmann.

Unter Berücksichtigung der durch das Versicherungsamt Belgard mit Wirkung vom 1. August 1923 neu festgesetzten Ortspreise für Sachbezüge sind daher von diesem Zeitpunkt ab einzustufen in:

Lohnstufe 7	Weibfrauen und Stundenfrauen
" 11	Lehrlinge, Lehrlinge und sonstige nur gegen freie Station beschäftigte weibliche stehende niedriger Ordnung
" 12	1. Hofgänger und weibliche Hausangestellte niedriger Ordnung
" 13	2. Hofgänger, ledige männliche Hausangestellte (Diener pp.), ländliche Knechte unter 17 Jahren und Hirten.

- Lohnstufe 14 ledige weibliche Angestellte höherer Ordnung und ländliche Knechte über 17 Jahren.  
 „ 15 ledige männliche Angestellte höherer Ordnung.  
 „ 16 Deputanten und Gutshandwerker.  
 „ 17 verheiratete Beamte höherer Ordnung.

Da die Kasse die Beiträge trotz der täglich fortschreitenden Geldentwertung noch monatlich nachträglich erhebt, müssen wir unbedingt auf Bezahlung innerhalb einer Woche nach Erhalt der Beitragsliste bestehen und zwar müssen die Beiträge innerhalb dieser Frist entweder bei der Geschäftsstelle der Kasse direkt oder auf unserem Konto N. 74 bei der Kreissparkasse eingetroffen sein, andernfalls wir zur Berechnung der gesetzlichen Verzugszuschläge gezwungen sind.

Belgard den 10. August 1923.

Der Vorsitzende.  
Grafmann.

## Rehböcke

Rot- und Damwild, mit Abschuß-  
attest,  
Schwarzwild und Geflügel

läuft zu höchsten Tagespreisen

Paul Otto Gromoll,

Großhandelserlaubnis f. Wild u. Geflügel b. 1. 8. 22 ab  
Telephon 203

### Die wertbeständige Anleihe.

Die Zeichnung auf die wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches nimmt am 15. August ihren Anfang. Im Anzeigenteil dieser Nummer werden die Bedingungen für die Zeichnung bekanntgegeben. Danach lauten die Stücke sowohl auf Dollar als auch auf Mark, und zwar werden Stücke von 1 Dollar bis zu 1000 Dollar ausgefertigt.

Die großen Stücke von 1000 Dollar bis zu 10 Dollar einschließlich tragen 6 Prozent Zinsen, die jährlich zahlbar sind. Die Stücke von 5 Dollar abwärts werden ohne Zinslose ausgefertigt. Sie werden im Jahre 1935 zu 170 Prozent, also mit einem Aufschlag von 70 Prozent zurückgezahlt, die großen Stücke hingegen nur zum Nennwert, d. h. zu 100 Prozent. Ein Anleihestück über 10 Dollar würde also im Jahre 1935 mit dem Gegenwert von 10 Dollar, berechnet nach dem New-Yorker Wechselkurs, zahlbar sein; ein Stück über 1 Dollar mit dem Gegenwert von 1,70 Dollar.

Um den Zinsenbedarf für eine Anleihe bis zu 500 Millionen Mark Gold zu decken, sieht eine von der Reichsregierung den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegter Gesetzesentwurf die Ermächtigung für die Reichsregierung vor, Zuschläge zur Vermögenssteuer zu erheben. Zur besonderen Sicherung der Kapitalrückzahlung ermächtigt der Gesetzesentwurf die Reichsregierung, die einzelnen Vermögenssteuerpflichtigen nach dem Verhältnis ihres steuerbaren Vermögens zur Aufbringung des Kapitalbedarfs heranzuziehen. Demnach sind Zinsen und Kapitalrückzahlung der Anleihe durch die Gesamtheit der deutschen Privatvermögen sichergestellt. Die Anleihe ist zudem mit besonderen steuerlichen Vorzügen ausgestattet: Selbstgezeichnete Anleihe ist von der Erbschaftsteuer frei; auf Umsätze in der Anleihe ist keine Wertschöpfungssteuer zu entrichten.

Die Einzahlung auf die neue Anleihe kann in hochwertigen Devisen, in Dollarschabanweisungen oder in Mark (auf Grund des New-Yorker Wechselkurses) vorgenommen werden. Erfolgt sie in Devisen oder Dollarschabanweisungen, so beträgt der Zeichnungskurs bis auf weiteres 95 Prozent, erfolgt sie in Mark, 100 Prozent. Eine Erhöhung des Zeichnungskurses bleibt vorbehalten.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank, ferner fungiert eine große Anzahl von Banken, Bankfirmen und sonstigen Geldinstituten als Annahmestellen für die Zeichnung. Es kann aber der Zeichner auch jede andere nicht als Annahmestelle bestellte Bank oder Bankfirma mit der Zeichnung beauftragen.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Neumann Neudamm, Belgard.